



HVBG

HVBG-Info 11/2000 vom 14.04.2000, S. 0980 - 0981, DOK 187:185.6

**Kosten im SG-Verfahren - Vergleich - Beschluss des
LSG Niedersachsen vom 06.09.1999 - L 2 B 157/99 RI**

Kosten im SG-Verfahren - Vergleich (§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG);
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG)
Niedersachsen vom 06.09.1999 - L 2 B 157/99 RI -

Leitsatz:

Bloße Rechtswidrigkeit eines gerichtlichen Vergleichs oder wirtschaftliche Nachteile, die der Versichertengemeinschaft daraus erwachsen können, berechtigten den Sozialleistungsträger nicht, den Vergleich zu kündigen.

Gründe

Der Ende 1937 geborene Beschwerdegegner und Anschlussbeschwerdeführer (Bg) beantragte im Juli 1992 Rente wegen EU, deren Bewilligung die Beschwerdeführerin und Anschlussbeschwerdegegnerin (Bf) abgelehnt hatte. Das anschließende Vorverfahren wurde im Juli 1994 auf der Basis eines Rentenanspruchs des Bg nach einem Leistungsfall am 16.5.1994 beendet.

Die Beigeladene gewährte dem Bg für die Zeit vom 11.8.1993 bis 8.10.1994 Arbeitslosengeld (Alg), hob diese Entscheidung aber wieder auf, weil sich Anhaltspunkte für eine Arbeitgebereigenschaft des Bg in dem fraglichen Zeitraum ergeben hatten. In dem anschließenden Klageverfahren - S 6 Ar 180/97 - kamen Bg und Beigeladene überein, fehlende Arbeitslosigkeit nur für die Zeit ab 10.3.1994 anzunehmen (gerichtlicher Vergleich v. 18.4.1998 - S 6 Ar 180/97 -).

In dem vor dem SG wegen Feststellung und Auszahlung der 1994 vereinbarten Rente geführten Rechtsstreit verständigten sich die Beteiligten wie folgt:

1. Die Beklagte erklärt sich bereit, auf der Grundlage eines am 30.6.1995 eingetretenen Leistungsfalls der Erwerbsunfähigkeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, beginnend ab 1.7.1995, zu gewähren.
2. Die Rechtswirkungen des seinerzeit geschlossenen Vergleichs vom 30.6./20.7.1994 entfallen hiermit.
3. Mit Abschluss dieses Vergleichs werden keine weiteren Rechtsansprüche mehr geltend gemacht.

(gerichtlicher Vergleich v. 6.2.1997 - S 5 I 53/96 -).

Auch diesen Vergleich führte die Bf in der Folgezeit zunächst nicht aus, weil sie das Ergebnis von Ermittlungen der Beigeladenen zu einer möglichen Überzahlung des Alg abwarten wollte. Mit seinem Antrag, die Bf gem. § 201 SGG zur Erfüllung des Vergleichs anzuhalten, konnte der Bg nicht durchdringen (Beschluss des SG

v. 28.8.1997, Senatsbeschluss v. 15.12.1997). Das SG hatte in seiner Entscheidung vom 28.8.1997 festgestellt, dass sich die Frage, ob die Vorgehensweise der Bf rechtmäßig sei, "allein in einer Fortsetzung des bisherigen Rechtsstreits bzw. in einem neuen Verfahren" werde klären lassen. Auf diesen richterlichen Hinweis erhob der Bg am 6.2.1998 erneut Klage und verlangte Erfüllung des Vergleichs (Folgeverfahren unter S 5 RI 21/98 WA). Unter Hinweis auf den erzielten Vergleich mit der Beigeladenen nahm die Bf mit Schriftsatz vom 13.5.1998 ihre Vergleichskündigung zurück und stellte die Rente des Bg ab 1.7.1995 fest. Daraufhin erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt. Auf Antrag des Bg im Folgeverfahren stellte das SG zum Az.: S 5 I 53/96 (S 5 RI 21/98 WA) fest, dass die Bf 2/3 der außergerichtlichen Kosten des Bg zu übernehmen habe. Letzterer sei mit seinem Rentenbegehren weitgehend durchgedrungen, habe aber einen Rentenbeginn bereits zum 1.6.1994 verlangt. Insoweit sei sein Klagebegehren erfolglos geblieben (Beschluss v. 18.6.1999).

Mit der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde macht die Bf geltend, dass das Verfahren S 5 I 53/96 durch gerichtlichen Vergleich am 6.2.1997 beendet worden sei. Der Vergleich habe keine Bestimmung über die Kosten der Beteiligten enthalten.

Mit der Anschlussbeschwerde begehrt der Bg, der Bf seine außergerichtlichen Kosten in vollem Umfang aufzuerlegen. Gegenstand dieses Folgeverfahrens sei die Frage gewesen, ob der Rechtsstreit S 5 I 53/96 vergleichsweise beendet worden sei oder nicht. Der Bg habe nicht mehr und nicht weniger erreichen wollen, als dass der Vergleich seitens der Bf erfüllt werde.

Die Beigeladene schließt sich dem Vorbringen der Bf an. Das SG hat den beiden Rechtsbehelfen nicht abgeholfen und dem Senat die Vorgänge zur Entscheidung vorgelegt. Beschwerde und Anschlussbeschwerde sind begründet. Bei Erledigung eines Verfahrens durch übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten entscheidet das Gericht auf Antrag über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG. Der Bf ist im Ergebnis darin beizupflichten, dass die angefochtene Entscheidung des SG keinen Bestand haben kann, soweit sie das Verfahren S 5 I 53/96 betrifft. Denn insoweit hat das SG irrtümlich über einen nicht gestellten Antrag entschieden und damit gegen § 123 SGG verstoßen, wonach das Gericht nicht zusprechen darf, was der Beteiligte nicht beantragt hat (vgl. dazu Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 6. Aufl., § 123 SGG Anm. 1 S. 676 f.). Übersehen hat das SG, dass es sich von den Ende August 1997 aufgezeigten beiden Möglichkeiten zur Prüfung der Vorgehensweise der Bf mit der Vergabe des neuen Aktenzeichens für die zweite Alternative entschieden hatte und der Bg sein Kostenerstattungsbegehren ausdrücklich im Folgeverfahren gestellt hatte, das die Frage betraf, ob der vorangegangene Rechtsstreit erledigt war oder nicht. Dass jeder Beteiligte in Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Vergleich mit dem oben umschriebenen Inhalt beendet wird, seine Kosten trägt, folgt aus § 195 SGG. Durch einen gerichtlichen Vergleich ist das Folgeverfahren dagegen nicht beendet worden, sondern durch Erledigungserklärungen der Beteiligten in der Hauptsache. Die notwendigen Kosten, die dem Bg in diesem Verfahren erwachsen sind, waren der Bf aufzuerlegen, weil das Gericht bei seiner Kostenentscheidung nach § 193 SGG insbesondere auf die Erfolgsaussicht einer Klage abzustellen und die Klage im Folgeverfahren durchaus Aussicht auf Erfolg hatte.

Denn die Bf muss sich insoweit entgegenhalten lassen, dass sie sich nicht einfach unter Hinweis auf die bloße Rechtswidrigkeit oder auf wirtschaftliche Nachteile von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag wie dem vom 6.2.1997 lösen konnte. Das Kündigungsrecht des entsprechend anzuwendenden § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB X, das hier in Betracht kommt, berechtigt nämlich den Versicherungsträger nicht, rechtswidrige öffentlich-rechtliche Verträge zu kündigen, bei denen die nach § 58 SGB X zu fordernden Voraussetzungen für eine Nichtigkeit fehlen (vgl. dazu auch Pickel, Komm. zum Sozialgesetzbuch 10. Buch, § 59 SGB X Anm. 31 S. 11; Bonk in Stelkens, Bonk, Sachs, Kallerhoff und Schmitz, Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -, § 60 VwVfG Anm. 28 S. 1694; ferner Bernsdorff in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl., § 60 VwVfG Anm. 58 ff.).

Fundstelle:

Breithaupt 3/2000, S. 339-340